

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

in den Räumen der Bezirkspartei Gießen
ist morgen von 10 bis 12 1/2 Uhr geöffnet!

Briefkasten der Redaktion.

Anonyme Anfragen bleiben unberücksichtigt.
Abonnenten sind zu bitten, ihren Namen nicht be-
rückichtigt werden.

Inhalts-Übersicht: Provinzialausschuss-Ferien. — Verbraucher von Kohlen, Koks und Bricketts. — Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten. — Verkehr mit fettlosen Milch- und Reinigungsmitteln. — Fleischregelung. — Weizenmehl. — Reinhaltung der Straßen. — Kennzeichnung von Waren. — Verkehr mit Terpentinöl und Kiend. — Einbindung der Kreisabfuhrverzeichnisse. — Bekämpfung der Tuberkulose. — Erntevorschätzung. — Abgabe von Lehpferden. — Statistik des Wein- und Obsttrages.

Bekanntmachung.

Der Provinzialausschuss hält während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September Ferien.
Während dieser Ferien können in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.
Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluss.
Gießen, den 2. Juli 1917.
Der Vorsitzende des Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Bricketts.
Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kohlen vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Bricketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen und Staatsbahnkohlen, Marinebunkerkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Bechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Bechenselbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokeren (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Verdampfungen, Generatoren- und sonstiger Gasanstalten oder Brickettsfabriken verwenden, wenn diese Werke im unmittelbaren Anschluß an die demselben Bechenbesitzer gehörige Bechenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfall die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gas- koble, Ruhrzechenkoks, rheinische Rohbraunkohle, Niederlaufiger Braunkohlenbricketts) und unter Bezeichnung des Lieferanten oder der Liefererin folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand am Schluß des Vormonats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
- f) Bestellung für den laufenden Monat,
- g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

2. Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4. Meldefrist, Meldestelle.

1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für die weiteren Meldungen wird später bekannt gegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle,
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

Kohlenausgleich Eisen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenindustrievereinigten Bechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Bechen des Nacheurer Reviers, sowie die sächsischen Bechen Oberkirchen, Höbenbüren und am Reister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Kiederei-Gesellschaft —

Kohlenausgleich Mannheim:

für die Bechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abzugsgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Kiederei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien, sowie im Regierungsbezirk Havel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenzechen und Koksanstalten, sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Meiningen,

Kohlenausgleich Rattowig:

für die Steinkohlenzechen von Ober- und Niederschlesien, Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin:
für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,
d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.
2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

3. Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferanten in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferanten gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekannt gegeben.

§ 5. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4 a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtstelle gegen eine Gebühr von 0,15 M. für die vier zusammenhängenden Karten bestehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldekarten sind dort einzeln erhältlich.

2. Hat ein meldepflichtiger Betrieb an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen getrennt erfolgen.

Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldekarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergattung gehörend zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergattungen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergattung er wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 6.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist (§ 4 d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem separaten Blatt der Kriegsamtstelle mitzuteilen.

§ 7. Zweck der Meldung.

Durch die in vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird auf dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Änderungen erhält.

§ 8. Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

§ 10. Strafen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der etwa ergriffenen Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.
Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Fuchs.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 30. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Reichskanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette, sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, welche Mengen und Arten der genannten Öle und Fette zur Herstellung von Leder jeder Art verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette überwacht die danach zur Herstellung von Waschmitteln erforderlichen Mengen der Seifenherstellung- und Vertriebsgesellschaft. Die Verteilung der zur Lederherstellung bestimmten Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette durch Vermittlung der Kriegsleber-Kriegesgesellschaft in Berlin.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken, vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. für das Deutsche Reich, S. 193).

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Wänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 21. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) erhält folgende Fassung:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Wasch- und Reinigungsmitteln, die weder Säuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze noch andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben (fettlosen Wasch- oder Reinigungsmitteln), zu regeln. Er kann insbesondere Vorratsserhebungen anordnen.“

Artikel II. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) / 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Im § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366) wird hinter dem Worte: „Ballform“ eingeschaltet: „sowie flüssige Waschmittel“.

Artikel II. Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischregelung; hier: Bewährung einer Sonderzulage.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Für die Versorgungszeit vom 9. Juli bis 5. August 1917 gelangen die Fleischzulagenarten, worauf eine Vergütung gewährt wird, in weißer Farbe zur Ausgabe, während für die übrigen Fleischberechtigten die gelbe Farbe beibehalten wird. Gemeindevorstände und Metzger sind entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 5. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Feldpolizeiliche Anordnung.

Betr.: Feldbidung.

Auf Grund der Art. 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 18. Juli 1904 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung Großh. Kreisamts Gießen vom 16. Juni 1917 für die Feldbegrenzung der unterfertigten Gemeinden angeordnet, daß sämtliche verpflanzten Grundstücke (offene und eingriedigte) von abends 10 Uhr bis morgens 5 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist; ausgenommen sind nur Flächen, die als Hausgärten dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar in Verbindung stehen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt alsbald in Kraft.

Grünberg, 22. Juni 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Grünberg.

Ranft.

Benern, den 30. Juni 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Benern.

J. B.: Otto.

Inheiden, den 30. Juni 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Inheiden.

Reih.

Rödgen, den 30. Juni 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Rödgen.

Kraushaar.

Trais-Dorloff, den 30. Juni 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Trais-Dorloff.

Bornmann.

Utphe, den 30. Juni 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Utphe.

Schneider.

Saafen, den 1. Juli 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Saafen.

Schupp.

Daubringen, den 2. Juli 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Daubringen.

Walter.

Betr.: Steinnußmehl.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf nachstehende Mitteilung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts wollen Sie die Bäder aufmerksam machen:

Durch Bekanntmachung vom 13. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) habe ich die Verwendung von Steinnußmehl als Badstreumehl zugelassen. Das Steinnußmehl fand als Bäderstreumehl schon im Frieden Verwendung. Es eignet sich gut zur Mökierung der Bäder, so daß es in technischer Beziehung als Badstreumehl brauchbar erscheint. In gesundheitlicher Hinsicht sprechen ebenfalls keine Bedenken gegen die Verwendung des Steinnußmehls.

Gießen, den 5. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Reinhalten der Straßen.

Seit längerer Zeit ist die Unsitte eingerissen, Papier, Früchte, Obstreste und sonstige Abfälle auf Bürgersteige und Fahrbahn zu werfen. Hierdurch werden nicht nur die Straßen verunreinigt, sondern auch Gefahren für Passanten hervorgerufen, die durch Ausgleiten auf Obstresten und dergleichen zu Falle kommen und sich erheblich verletzen können. Wir erwarten, daß es nur dieses Hinweises bedarf, um den Uebelstand abzustellen, indigenfalls die Schutzmannschaft mit Strafanzeigen vorgehen möchte.

Gießen, den 30. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung

Betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1156.) Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1156) tritt mit dem 1. Juli 1917 außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 20. Febr. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 158.) Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) in Verbindung mit der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 478) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 158) werden wie folgt ergänzt:

In den §§ 3 und 4 wird hinter den Worten „Terpentinöl und Kiendöl jeder Art“ eingefügt: „oder Holzleer- und Holzleerdeck jeder Art und Sorte oder Holzleer jeder Art und Sorte oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse: leichte und schwere Holzleerölle“.

Artikel II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Betr.: Einfindung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat Juni 1917.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Einfindung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat Juni 1917.

Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 3. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Fürsorge für lungenkranke Kriegsbeschädigte und Bekämpfung der Tuberkulose in allgem. gemeinen. An die Großherzoglichen Bürgermeistereien, die Herren Geistlichen und Lehrer der Landgemeinden des Kreises.

Unserem Aufruf vom 31. Mai 1917 in Nr. 94 des Kreisblattes zur Meldung geeigneter Personen zwecks freiwilliger Mitarbeit bei der Familienfürsorge haben in dankenswerter Weise einige Gemeinden entsprochen. Ein großer Teil der Gemeinden hat sich jedoch noch nicht erklärt. Wir weisen wiederholt, unter Bezugnahme auf unseren obengenannten Aufruf, auf die Wichtigkeit dieser Bestrebungen zur Heilung der Schäden und Wunden des Kriegs und zur Befähigung unseres Volkstörpers hin.

Wir fordern deshalb nochmals zur Meldung freiwilliger Hilfskräfte auf und eruchen, uns möglichst bald geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen namhaft zu machen.

Gießen, den 28. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Erntevorschätzung im Juli, August und September 1917. An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

§ 1.

Wie im vorigen Jahr, sollen auch in diesem Jahr für jede Gemeinde die mutmaßlichen Ernteträge folgender Feldfrüchte ermittelt werden:

a) in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1917 für: Winterweizen, Sommerweizen, Weiz, Erbsen und Einhorn (Winter- und Sommerfrucht), Winterroggen, Sommerroggen, Wintergerste, Sommergerste,

b) in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917 für: Hafer, Gemenge aus Getreide aller Art,

c) in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 für: Erbsen und Bohnen, Erbbohnen (Stangen- und Buschbohnen), Linen, Acker- (Sau-) Bohnen, Wicken, Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten, Spätkartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben (Stekrüben, Bodenkohlrabi), Weißerüben, Mairüben, Wasser- rüben, Herbst- und Stoppelrüben, Gelberüben (Röhren, Karotten), Weißkohl.

Das Ergebnis der Erhebung wird als Grundlage für die rechtzeitige Verbrauchsregelung dienen.

§ 2.

Für die Erhebung soll in jeder Gemeinde ein Ausschuss von drei bis vier Mitgliedern gebildet werden. Denselben haben außer dem Bürgermeister oder dessen Vertreter Landwirte anzugehören, die mit den Ertragsverhältnissen der Gemarkung besonders vertraut sind.

§ 3.

Im Gegensatz zum Vorjahr sind von den Großherzoglichen Bürgermeistereien nicht nur die durchschnittlichen Vektorerträge zu schätzen, sondern auch auf Grund dieser Schätzung und der durch die Erhebung im Juni festgestellten Ernteflächen die mutmaßlichen Gesamterträge zu errechnen.

§ 4.

Für jede Erntevorschätzung wird der Großherzoglichen Bürgermeisterei ein eigener Fragebogen in zwei Exemplaren unmittelbar von der Großherzoglichen Zentralkasse für die Landesstatistik rechtzeitig zugehen, außerdem bei der ersten Sendung eine Anweisung in fünf Exemplaren. Wenn die Bädtpapiere bis 10. Juli bzw. 5. August und 25. September noch nicht eingetroffen sind, so ist die Großherzogliche Zentralkasse sofort zu benachrichtigen. Fernsprechnummer 2657.

§ 5.

Jedes Ausschussmitglied erhält eine Anweisung. Ein Fragebogen ist ausgefüllt spätestens am 21. Juli bzw. 21. August und 6. Oktober 1917 an das Großherzogliche Kreisamt, nicht an die Zentralkasse für die Landesstatistik abzuliefern. Das zweite Stück bleibt bei Ihren Akten. Alles weitere, insbesondere auch die Durchführung der Berechnung ist aus der Anweisung für die Großherzoglichen Bürgermeistereien zu entnehmen. Die Einfindungstermine müssen unter allen Umständen eingehalten werden.

Gießen, den 4. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Abgabe von Leihpferden.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß den leihweise für die Erntearbeiten überlassenen Militärpferden sorgsamste Pflege und ausreichende Fütterung zuteil wird. Das wertvolle Pferdmaterial darf durch nachlässige Behandlung keinesfalls beschädigt werden. Im Nichtbefolgungsfalle werden die Pferde sofort zurückgezogen und solchen Gemeinden künftighin Herbe überhaupt nicht mehr oder nur gegen erhöhte Kaution gestellt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß jedes einer Gemeinde überlassene Pferd von ein und demselben Mann während der ganzen Dauer seiner Lieberweisung zu pflegen und zu versorgen ist.

Bei Krankheitserscheinungen der Pferde sind die Entleiher verpflichtet, sofort den betreffenden Truppenteil zu benachrichtigen; verdächtige Pferde sind außerdem gesondert zu halten. Jede selbständige Behandlung hat zu unterbleiben.

Für die mitkommandierten Mannschaften wird neben freier Unterkunft und Verpflegung ab 15. Juli d. J. bis auf 1 Mk. festgesetzte tägliche Vergütung auf 1,50 Mk. erhöht.

Gießen, den 3. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Statistik des Wein- und Obsttrags im Jahre 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 6. Juni 1907 (Kreisblatt Nr. 40) empfehlen wir Ihnen, auch in diesem Jahr zu geeigneter Zeit, etwa Anfangs November, Erhebungen über den Wein- und Obsttrags unter Benützung der Ihnen mit nächster Post zugehenden Formulare vorzunehmen und uns ein Exemplar des ausgefüllten Formulars bis spätestens 1. Dezember 1917 vorzulegen. Das zweite Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt.

Gießen, den 2. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Juli	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Bewölkung in Gehmet der Höhen 500m bis 1000m	Wetter
1917								
5. 3 ^h	—	19,6	8,4	49	—	—	6	Sonnenschein
5. 10 ^h	—	16,1	8,0	58	—	—	4	Bew. Himmel
6. 8 ^h	—	16,4	8,4	60	—	—	7	Bew. Himmel
Höchste Temperatur am 4. bis 5. Juli 1917 = + 20,6° C.								
Niedrigste " 4. " 6. " 1917 = + 15,8° C.								
Niederschlag: 0, mm.								